

## Regelungsprinzipien des Sachenrechts

### 1. Typenzwang

- An einem Gegenstand können nur diejenigen Rechte existieren, die das Gesetz zulässt.
- Die Parteien können keine eigenen absoluten Rechte definieren. Sie müssen sich der Formen bedienen, die das Gesetz vorsieht.
- = „numerus clausus“ der dinglichen Rechte
- Privatautonomie: Abschlussfreiheit;  
keine Gestaltungsfreiheit.

### 2. Unteilbarkeit der Sache

- Inhalt: Rechte an Sachen (d.h. sowohl Eigentum als auch die beschränkten dinglichen Rechte) bestehen an der ganzen Sache.  
An Teilen der Sache können keine Rechte bestehen.
- Einschränkung: Bestandteilsbegriff  
bei nicht-wesentlichen Bestandteilen: voneinander abweichende Berechtigungen möglich (§ 93 BGB)

### 3. Spezialitätsprinzip

- Ein dingliches Recht kann nur an einem einzelnen Gegenstand bestehen.
- damit ausgeschlossen: ein dingliches Recht an einer Gesamtheit von Gegenständen  
(Bspe: Bibliothek; Unternehmen)

### 4. Publizitätsprinzip

- Idee: Außenstehende Dritte müssen in der Lage sein, die Rechte zu erkennen, die an einer Sache bestehen.
- Kritik: außerhalb des Grundstücksrechts (dort: Grundbuch!) nahezu inexistent
- Trend: Dritte sollten erkennen können, dass jemand irgendeine Form von rechtlicher Herrschaftsmacht über eine Sache oder über ein Recht besitzt.